



---

**Versorgung und Vergütung**  
**Kompetenz und Service**  
Presseartikel

## Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Wird im Antrag für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Rubrik „Mit Vereinbarung der Erwerbsunfähigkeits-Klausel bin ich einverstanden“ angekreuzt, und in einer Anlage zum Antrag die Klausel inhaltlich erörtert, so ist diese Vereinbarung bindend.

Gemäß einem Urteil steht in solch einem Fall den Versicherten auch dann kein Leistungsanspruch zu, wenn sie zwar in dem erstmals nach Antragstellung ausgeübten Beruf zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig ist, eine Erwerbsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber nicht gegeben ist, so das Oberlandesgericht Celle in einer Entscheidung vom 26.2.2009 (Az.: 8 U 150/08).

Die Vereinbarung einer Erwerbsunfähigkeits-Klausel innerhalb einer Berufsunfähigkeitsversicherung hat somit gravierende Auswirkungen auf den Leistungsfall. Den Antrag auf Beitragsbefreiung sowie Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente können somit Versicherer unter Hinweis auf die Erwerbsunfähigkeits-Klausel ablehnen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe ist eine Erwerbsunfähigkeit anders definiert als eine Berufsunfähigkeit. Somit sind diese Absicherungen auch nicht gleichzusetzen.

Auch einem Versicherten ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse muss klar sein, dass durch Unterzeichnung einer Erklärung „Mit Vereinbarung der Erwerbsunfähigkeits-Klausel bin ich einverstanden“ der Begriff der Berufsunfähigkeit durch den der Erwerbsunfähigkeit ersetzt werden soll, so das Gericht.

Für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist der Unterschied zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nicht schwer zu verstehen. Berufsunfähigkeit bezieht sich schon von seinem Wortbegriff auf die Unmöglichkeit bzw. graduelle Schwierigkeit, seinen erlernten beziehungsweise gerade ausgeübten Beruf weiter ausüben zu können, während es bei der Erwerbsunfähigkeit darum geht, dass generell keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Erwerb des notwendigen Einkommens mehr ausgeübt werden kann.

Soweit in den von dem Versicherungsvermittler ausgehändigten Anlagen zum Versicherungsantrag die Klausel ausführlich und nach laienverständlich erläutert wurde und zusätzlich im Versicherungsschein unter einer groß und fett gedruckten Überschrift „Zusätzliche Vereinbarungen“ noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die im Antrag angekreuzte Erwerbsunfähigkeits-Klausel gilt kann unter diesen Umständen nur davon ausgegangen werden, daß keine Berufsunfähigkeits-Versicherung sondern eine Erwerbsunfähigkeits-Versicherung abgeschlossen wurde.

Gegen die Wirksamkeit der Erwerbsunfähigkeits-Klausel bestehen nach Überzeugung des Gerichts auch inhaltlich keine Bedenken. Sie verstößt weder gegen das Transparenzgebot noch benachteiligt sie Versicherungsnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben. Denn der Sinn und Zweck einer derartigen Klausel liegt unter anderem darin, dass die Berufsunfähigkeit an Kenntnisse, Fähigkeiten und die bisherige Lebensstellung des Versicherungsnehmers in dem zuletzt ausgeübten Beruf anknüpft. Das aber setzt den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Ausbildung oder sonstige Qualifikation voraus.

Hat der Versicherungsnehmer dagegen noch keine Ausbildung abgeschlossen, würde mit der Berufsunfähigkeits-Versicherung eine Berufsausübung versichert, die noch gar nicht in die Praxis umgesetzt wurde und die bisherige Lebensstellung auch noch nicht geprägt hat. Insofern kann nur eine Erwerbsunfähigkeit versichert werden. Ferner wäre es dem Versicherer in einem derartigen Fall mangels eines konkreten Berufsbildes anders als in anderen Fällen der Berufsunfähigkeits-Versicherung faktisch verwehrt, den Versicherungsnehmer auf einen anderen Beruf zu verweisen, der aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. In derartigen Fällen ist es deshalb sachgerecht, wenn nicht auf die Berufsunfähigkeit, sondern auf die Erwerbsunfähigkeit abgestellt wird, so das Gericht.

Hans-Joachim Sander, Dipl.-Betriebsw.  
Agenturservice-Jupe  
Versorgung und Vergütung  
Web: <http://www.agenturservice-jupe.de>

Tel.: 02325 - 558 426  
Fax : 02325 - 467 0 380  
Mobil : 0174 - 29 11111

Mail : [info@agenturservice-jupe.de](mailto:info@agenturservice-jupe.de)

(Stand 02/2009)

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.